

## Satzung

### des „Dachverband der Bürger-Initiativen-Gegen Fluglärm Hamburg“ (Dachverband BIG-Fluglärm Hamburg) mit Sitz in Hamburg

#### §1 Name Zweck und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der Bürger-Initiativen-Gegen Fluglärm Hamburg“ (Dachverband BIG-Fluglärm Hamburg).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- 3) Der Zweck wird insbesondere durch Initiativen zur Verringerung des Fluglärms, der Emissionen des Luftverkehrs sowie weiterer schädlicher Auswirkungen des Luftverkehrs verfolgt; dazu gehören u.a. die Auswertung von Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten, eigene Messungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung von Entscheidungsträgern, Gespräche mit Politikern und Behörden und die Unterstützung von Musterprozessen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Der Betrieb der Luftwerft wird durch den Dachverband BIG-Fluglärm Hamburg nicht in Frage gestellt.
- 6) Der Dachverband BIG-Fluglärm Hamburg wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name **„Dachverband der Bürger-Initiativen-Gegen-Fluglärm Hamburg e.V.“**. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- 7) Der Dachverband BIG-Fluglärm Hamburg ist politisch unabhängig und überparteilich.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF) zu.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Dachverbandes BIG-Fluglärm Hamburg e.V. kann jede natürliche Person über 18 Jahre sowie jede juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen von § 1 bekennt.
- 2) Die Möglichkeit einer korporativen Mitgliedschaft besteht.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied, die korporativen Mitglieder eingeschlossen, hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- 3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Voraus zu entrichten.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand durch Einschreiben zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze der Satzung in grober Weise verstößt oder wenn es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 6 Organe

- 1) Organe des Dachverbandes BIG-Fluglärm Hamburg sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich als Hauptversammlung durchzuführen. Sie ist zuständig für alle den Verein berührenden Angelegenheiten, insbesondere

die Wahl des Vorstandes,  
die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
die Beschlussfassung über die Satzung,  
die Entgegennahme des Jahresberichts,  
die Entlastung des Vorstandes.

- 3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB).
- 3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§8 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt auch für Satzungsänderungen.

## **§ 9 Sonstiges**

- 1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind für je zwei Jahre zwei Kassenprüfer von der Hauptversammlung zu wählen.
- 2) Die Prüfungsberichte sind der Hauptversammlung vorzulegen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag der Einberufung muss eine Frist von zehn Tagen liegen.
- 4) Nach Erfüllung des Zweckes ist der Verein aufzulösen. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verbindlichkeiten der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) zuzuführen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Hamburg, 1.12.2017